

Bürgerinitiative Beethovenwäldchen
Frau Britta Engelman-Hübner
Friedensallee 9

14532 Stahnsdorf

Datum: 08. November 2007

Bearb.: Frau Holst
Gesch.Z.: 6413/0421
Hausruf: (033232) 30 - 138
Fax: (033232) 30 - 108

Internet: www.brandenburg.de

E-mail: lmtraut.holst@LVLF.brandenburg.de

Flächennutzungsplan der Gemeinde Stahnsdorf

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Engelman-Hübner,

Ihr Schreiben zum Entwurf des Flächennutzungsplans Stahnsdorf vom Juli 2007 habe ich erhalten.

Das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung nimmt als Träger Öffentlicher Belange zu den Planungen von Vorhaben Stellung, bei denen die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange vorgeschrieben ist. Der zuständige Aufgabenbereich meiner Dienststelle umfasst die Flurneuordnung und Agrarstruktur, soweit sie durch die Planungen berührt werden.

Der Vorentwurf zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Stahnsdorf vom Juli 2007 liegt mir zur Stellungnahme vor. Hier werden in größerem Umfang landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen, die unter anderem dem Siedlungsdruck in der Gemeinde und der Freihaltungstrasse für die S-Bahnstrecke geschuldet sind. Es handelt sich dabei nicht um landwirtschaftliche Vorranggebiete. Auch kommt es zu keinen Betriebsgefährdungen.

Aus seiner Zuständigkeit für die Belange von Flurneuordnung und Agrarstruktur stimmt das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung daher ungeachtet Ihrer Anliegen der Planung zu.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Mey

Verteiler

- RA Detlef Borrmann
- Fraktion Die Linke
- BI "Anwohner Striewitzweg"
- Umweltverein Stahnsdorf
- BI Beethovenwäldchen



Landkreis Potsdam-Mittelmark
Der Landrat

Landratsamt Potsdam-Mittelmark · Postfach 1138 · 14801 Belzig

Bürgerinitiative Beethovenwäldchen
c/o Familie Engelman/Hübner
Friedensallee 9

1414532 Stahnsdorf

Umweltamt

Untere Naturschutzbehörde (UNB)

Frau Dr. Wiechmann
Sachbearbeiter

Besucheradresse:

Papendorfer Weg 1, 14806 Belzig

Tel. :033841-91-123, Fax: 033841-91-164

Petra.wiechmann@potsdam-mittelmark.de

Unser Zeichen 66.3 wm 394-604-15/2007

Ihr Zeichen

Datum 09.11.2007

Einstweilige Sicherstellung des geplanten Geschützten Landschaftsbestandteils (GLB) „Beethovenwäldchen Stahnsdorf“

Sehr geehrte Familie Engelman Hübner, sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte Sie darüber informieren, dass die Untere Naturschutzbehörde nach entsprechender Prüfung nunmehr die Aufhebung der einstweiligen Sicherstellung des Beethovenwäldchens als GLB nach Naturschutzrecht verfügt hat. Die Verfügung des Landrates des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Untere Naturschutzbehörde ging vorerst an die betroffenen Eigentümer; sie wird Ende des Monats im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark als Allgemeinverfügung veröffentlicht.

Näheres, insbesondere die Gründe hierfür entnehmen Sie bitte der beiliegenden Verfügung bzw. der Begründung.

Das laufende forstrechtliche Verfahren wird hiervon nicht berührt.

Für Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Wiechmann
Sachbearbeiter UNB

Anlage: Aufhebungsverfügung mit Begründung

Verfügung zur Aufhebung der Verfügung vom 23. März 2007 zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen geschützten Landschaftsbestandteils „Beethovenwäldchen Stahnsdorf“

vom 07. November 2007

1. Verfügung

Auf Grund des § 27 Abs. 2, Satz 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 25. Juni 1992 (GVBl. I/92 S. 208), in der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I/04 S. 350), zuletzt geändert durch Erstes Brandenburgisches Bürokratieabbaugesetz vom 28. Juni 2006 (GVBl. I/06 S. 73), in Verbindung mit § 49 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg verfügt der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als untere Naturschutzbehörde:

Die Verfügung vom 23. März 2007 zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen geschützten Landschaftsbestandteils „Beethovenwäldchen Stahnsdorf“ (als Allgemeinverfügung veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark 04/2007 vom 25. April 2007, S. 5) wird aufgehoben.

Die Begründung zu dieser Verfügung kann beim Landkreis Potsdam-Mittelmark, Untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

2. Wirksamkeit

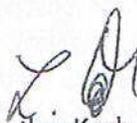
Die Wirksamkeit der Verfügung richtet sich nach § 41 i.V.m. § 43 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg.

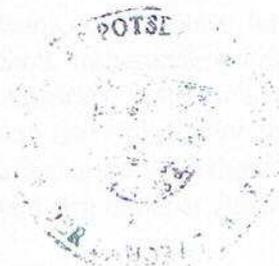
3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Untere Naturschutzbehörde, Niemöllerstr. 1, 14806 Belzig schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Untere Naturschutzbehörde

Belzig, den 07.11.2007


Lothar Koch
Landrat



Begründung für die Aufhebung der Verfügung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen geschützten Landschaftsbestandteils „Beethovenwäldchen Stahnsdorf“

Gemäß § 27 Abs. 2 Satz 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes hat die zuständige Behörde nach Erlass einer einstweiligen Sicherstellung die Schutzbedürftigkeit der Fläche bzw. des Objektes näher zu prüfen und den betroffenen Gemeinden innerhalb eines Jahres das Ergebnis mitzuteilen.

Das mit Verfügung vom 23. März 2007 einstweilig sichergestellte „Beethovenwäldchen in Stahnsdorf“ stellt sich derzeit als von ca. 100-jährigen Kiefern dominierter Wald dar. Wegen der geringen Bewaldungsverhältnisse in der Gemarkung Stahnsdorf ist die vergleichsweise kleine Waldfläche regional von besonderem Wert.

Davon ausgehend war als gebietsspezifischer Schutzzweck in der Verfügung zur einstweiligen Sicherstellung die Erhaltung und Entwicklung des Waldkomplexes

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsbildes und
- wegen seiner Bedeutung für die Erholung in einem ansonsten waldarmen Landschaftsraum, sowie
- zur Sicherung seiner Funktion für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

benannt. Dieser Schutzzweck wurde von der Unteren Naturschutzbehörde entsprechend den gesetzlichen Vorgaben inzwischen einer genaueren Prüfung unterzogen, die folgendes Ergebnis hat:

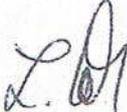
Nach einer im Rahmen des Verfahrens zur einstweiligen Sicherstellung des Beethovenwäldchens anfangs von der Gemeindeverwaltung abgegebenen befürwortenden Stellungnahme, erfolgte im Zusammenhang mit der Diskussion zum Vorentwurf des Flächennutzungsplans in der Gemeindevertreterversammlung vom 20.09.2007 eine Beschlussfassung, die nunmehr eine Teilbebauung der ohnehin schon kleinen Waldfläche zulassen soll. Damit werden die beiden Hauptgründe für eine naturschutzrechtliche Schutzausweisung des Beethovenwäldchens – zur Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsbildes sowie wegen der (regionalen) Bedeutung für die Erholungsnutzung – von den Gemeindevertretern mehrheitlich nicht mehr mitgetragen. Dies betrifft letztendlich aber auch die angesichts der geringen Flächenausdehnung nur regional wirkenden Funktionen des Wäldchens zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, wie Grundwasserneubildung und Grundwasserschutz, Verbesserung klimatischer Zustände oder Verringerung der Belastung durch Lärm und Luftschadstoffe. Auch diesbezüglich sieht die Gemeindevertretung offenbar keine, die privaten Interessen an einer Bebauung überwiegenden und von der Gemeinde zu vertretenden, öffentlichen Belange, die für einen Erhalt und folgerichtig einen besonderen Schutz des Beethovenwäldchens sprechen.

Hinsichtlich der übrigen, von der Unteren Naturschutzbehörde zu vertretenden öffentlichen Interessen wird im Ergebnis von entsprechenden Ortsterminen und Beratungen eingeschätzt, dass die kleine Waldfläche keine solche naturschutzfachliche Bedeutung hat, dass eine besondere Unterschutzstellung gerechtfertigt wäre. Im vergangenen Jahr von Waldeigentümern durchgeführte forstliche Maßnahmen, durch die der gesamte Unter- und Zwischenstand aus Laubholz, insbesondere Eiche, beseitigt wurden, haben eine Alters-, aber auch Artenstruktur, die sich bereits entwickelt hatte, zunichte gemacht. Von den verbliebenen, das Wäldchen prägenden hundertjährigen Kiefern sind einige schon jetzt erheblich geschädigt und werden insbesondere in den Randbereichen aus Gründen der Verkehrssicherheit in den kommenden Jahren entnommen werden müssen. Die Tendenz wird sich in naher Zukunft weiter verstärken.

Aufgrund dieser Situation ist eine besondere, kreisweit bedeutsame Artenausstattung oder Lebensraumfunktion des Wäldchens weder jetzt feststellbar, noch mittelfristig zu erwarten und damit auch unter diesem Aspekt eine Unterschutzstellung durch die Untere Naturschutzbehörde nicht zu begründen.

Die unzureichende Schutzwürdigkeit und damit die fehlende, bzw. nicht im vollen Umfang gegebene Schutzbedürftigkeit des Beethovenwäldchens erfordern gemäß § 27 Abs. 2 S. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes die Aufhebung der Verfügung vom 23. März 2007 zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen geschützten Landschaftsbestandteils „Beethovenwäldchen Stahnsdorf“.

Belzig, den 07.11.2007


Lothar Koch
Landrat

